

Anzeigebblatt

für die Erzdiöcese Freiburg.

Nro. 16.

Mittwoch, den 1. Oktober

1884.

Die Anordnung von Rosenkranzandachten.

Nr. 8045. An die Hochwürdigen Pfarrämter und Curatien der Erzdiöcese:

In Folge mehrerer bei uns eingelaufener Gesuche und mit Berücksichtigung der bei uns bestehenden örtlichen Verhältnisse gestatten wir, daß die durch Se. Heiligkeit den Papst Leo XIII. angeordneten Rosenkranzandachten, welche gemäß unserem Erlasse vom 11. d. M., Nr. 7609, im Oktober d. J. abgehalten werden sollen, mit den bei denselben zu gewinnenden Ablässen nach dem Ermessen der einzelnen Ortsseelsorger in ihren Gemeinden auf den Monat November (1. November bis einschl. 1. Dezember), oder auf den Monat Dezember (30. November bis einschl. 31. Dezember) d. J. verlegt werden.

Die Bestimmung des päpstlichen Rundschreibens, nach welcher auch jenen ein vollkommener Ablass ertheilt wird, welche am Rosenkranzfest selbst oder an einem der darauf folgenden acht Tage die heiligen Sakramente der Buße und des Altars würdig empfangen und zugleich nach der Meinung des hl. Vaters in irgend einem Gotteshause zu Gott und seiner hl. Mutter beten, verliert durch die etwaige Verlegung der Rosenkranzandachten nicht ihre Geltung.

Freiburg, den 25. September 1884.

Erzbischöfliches Ordinariat.